

# § 8a NG-VO § 8a

NG-VO - Nebengebührenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Bei der Berechnung der Nebengebühren sind die auszahlenden Beträge auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)